

**54. Wann beginnt die Verzinsung des Aufwertungsbetrags einer abgetretenen Grundschuld zugunsten des früheren Gläubigers, wenn die Grundschuld nicht auf den neuen Gläubiger umgeschrieben ist?**

AufwG. § 21 Abs. 1 Nr. 2, § 31 Abs. 1 S. 1, § 28 Abs. 1 und 2.  
Ges. v. 9. Juli 1927 (RGBl. I S. 171) Art. I § 1 Abs. 1.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 30. Januar 1929 i. S. Sparkasse der Stadt R. (Gläub.) w. F. (Schuldner). V B 55/28.

Aufwertungsstelle Rostock.

Auf einem Grundstück in R. hafteten für die Beschwerdeggerin Grundschulden aus der Vorkriegszeit von zusammen 18000 M., die ihr zwar vom Grundstückseigentümer, dem Beschwerdeführer, am 5. Juli 1923 gegen Abtretungserklärung bezahlt, aber im Grundbuch auf den Beschwerdeführer nicht umgeschrieben wurden. Zwischen den Parteien ist streitig geworden, ob der an sich unstreitige Aufwertungsbetrag nach § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 1 S. 1 des AufwG. schon seit 1. Januar 1925 zu verzinsen ist, oder nach § 28 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 2 das. in Verb. mit Art. I § 1 Abs. 1 der Aufwertungs-Novelle erst vom 1. April 1926 ab. Die Aufwertungsstelle, an die sich unter Vereinbarung ihrer Zuständigkeit die Parteien gemeinschaftlich wendeten, entschied dahin, daß die Verzinsung mit dem 1. Januar 1925 beginne. Der hiergegen vom Grundstückseigentümer beim Oberlandesgericht Rostock unmittelbar eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde wollte das Beschwerdegericht stattgeben; es sieht sich jedoch hieran durch eine Entscheidung des Kammergerichts vom 10. November 1927 (AufwRspr. 1927 S. 814) gehindert und hat die Sache deshalb dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Dieses ist dem Kammergericht mit folgender Begründung beigetreten.

Im Anschluß an die der Entscheidung vom 29. Oktober 1926 (RGZ. Bd. 114 S. 178) ist schon im Urteil vom 29. Oktober 1927 (das. Bd. 118 S. 280) ausgesprochen worden, daß kein Anlaß vorliegt, die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AufwG. über ihren unmittelbaren Bereich hinaus, der eine Wiedereintragung der Hypothek fordert, auszudehnen, wie dem auch Art. I der Aufwertungs-Novelle von „gelöschten“ Hypotheken und Grundschulden handelt. Wenn die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AufwG. in RGZ. Bd. 121 S. 134 zuungunsten des früheren Gläubigers auf den Fall angewandt worden ist, daß Umschreibung der abgetretenen Hypothek erfolgt war, so unterschied sich dieser Fall von dem vorliegenden gerade dadurch, daß es dort einer Wiedereintragung wenigstens des früheren Gläubigers bedurfte, während

hier nicht einmal diese erforderlich ist, sondern die ursprüngliche Eintragung im Grundbuch unberändert aufrechterhalten geblieben ist. Demgemäß ist auch in jener Entscheidung (S. 137) bereits anerkannt worden, daß, wenn bei der Abtretung überhaupt nichts gelöscht, sondern der Name des abtretenden Gläubigers stehen geblieben ist, der Abs. 2 des § 28 keine Anwendung findet. Hiergegen macht zwar das Oberlandesgericht Rostock unter Hinweis auf das oben erwähnte Urteil RGZ. Bd. 118 S. 280 geltend, daß im Fall einer Abtretung in öffentlich beglaubigter Form gemäß § 1155 BGB. die Eintragung des bisherigen Gläubigers nur noch zum Scheine fortbestehe. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß bei der Beratung der Aufwertungs-Novelle im Reichstagsausschuß (Druckf. 3604 S. 37 III. Wahlperiode 1924/27) von einem Vertreter der Regierung die fortbestehende Eintragung im Grundbuch immerhin als Legitimation gegenüber dem Hypothekenschuldner dahin gewürdigt worden ist, daß ihr Fehlen die Hinausschiebung des Verzinsungsbeginns rechtfertige, während bei ihrem Vorhandensein (oder Fortbestehen) die Voraussetzung für die Anwendung des § 28 Abs. 2 nicht gegeben sei.

Hiernach hat die Aufwertungsstelle mit Recht die Verzinsungspflicht schon vom 1. Januar 1925 ab festgestellt.